

# Landkreis Rostock

Der Landrat  
Amt für Straßenbau und Verkehr  
Sachgebiet Straßenverkehr



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Frau Susanne Mücket  
Herr Jörg Mücket  
Groß Breesen 19  
**18276 Zehna**

Bei Rückfragen und Antworten:  
Standort Güstrow, Parumer Weg 33

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:** 65.2

**Name:** Herr Freier  
**Telefon:** 03843 755-65200  
**Telefax:** 03843/755-65803  
**E-Mail:** lutz.freier@lkros.de  
**Zimmer:** 25

**Datum:** 04. März 2015

## Antrag auf Anordnung des VZ 274-53 StVO Zehna, OT Groß Breesen

Sehr geehrte Frau Mücket,  
sehr geehrter Herr Mücket,

Ihre Schreiben vom 09.04.2014 und 21.01.2015 habe ich erhalten. Bedauerlicherweise haben Sie weder eine Eingangsbestätigung noch eine Zwischenmitteilung erhalten, für dieses Versehen möchte ich mich entschuldigen. Die zwischenzeitlich zuständige Sachbearbeiterin ist derzeit leider erkrankt.

Zum gleichlautenden Sachverhalt einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsteil Breesen für die innerörtliche Durchfahrtsstraße lag bereits ein Antrag des Amtes Güstrow-Land vor, in dem aus Gründen der zunehmenden Verkehrsbelastung und der damit einhergehenden Zunahme des Verkehrslärms eine Entscheidung zugunsten einer Geschwindigkeitsbeschränkung erbeten wurde.

Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 11.03.2014 dahingehend entschieden, dass eine Prüfung der Entscheidung aus Lärmschutzgründen erst realisiert werden kann, wenn eine Lärmberechnung nach der Lärmschutz-Richtlinie Straßenverkehr vorgenommen und diese zur Vorbereitung einer Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde übersandt wurde.

Diese Lärmberechnung liegt leider mir noch nicht vor. Für diese Lärmberechnung ist der Baulastträger gemäß § 5 b Abs. 1 und 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) verantwortlich. Nach den Erfahrungen wird jedoch auch eine Lärmberechnung keine Überschreitung des Beurteilungspegels erwarten lassen. Unterhalb einer Verkehrsbelegung von 2000-3000 Kfz je Tag wird eine Überschreitung des maximal zulässigen Pegels von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts durch den Baulastträger nicht erwartet.

**Hauptsitz Güstrow**  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow

**Standort Güstrow**  
Parumer Weg 33  
18273 Güstrow

**E-Mail:** info@lkros.de  
**Internet:** www.landkreis-rostock.de

**Außenstelle Bad Doberan**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan

**Standort Bad Doberan**  
Gewerbegebiet Eickboom  
Am Waldrand 3  
18209 Bad Doberan

### Allgemeine Sprechzeiten:

Montag: 8:30 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: Geschlossen  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr  
Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

### Internationale Bankverbindung:

BIC: NOLADE21ROS (Ostseesparkasse Rostock)  
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11

Gleichwohl wurde dem Amt bereits mitgeteilt, dass andere Anordnungsgrundlagen geprüft worden, welche jedoch derzeit keine zwingende Notwendigkeit einer derartigen Einschränkung erkennen lassen. Die von Ihnen zitierten Gründe sind gleichfalls nicht geeignet eine Geschwindigkeitseinschränkung zu begründen.

Die von Ihnen als zulässig erachtete Geschwindigkeit von 50 km/h ist gemäß § 3 StVO die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit, die nur unter günstigen Bedingungen unter Beachtung der übrigen Verkehrsvorschriften gefahren werden darf. Gleichwohl schreiben Sie, dass es mehrere unübersichtliche Engstellen und Kurven gibt, die auch durch eine Ortseinsicht meiner Mitarbeiterin bestätigt werden konnten.

Unter Beachtung der Verhaltensvorgaben des § 3 Abs. 1 und 2 a StVO bedingt das Sichtfahrgebot auf der engen Straßen und das besondere Verkehrsverhalten eine meist geringere Geschwindigkeit. Der Straßenraum ist nicht nur die befestigte Breite der Fahrbahn. Zur Fahrbahn gehören auch seitlich angelegte Seitenstreifen (Bankette), die dem Ausweichen dienen sollen. Soweit diese –wie von Ihnen geschildert- Schäden aufweisen hat der Baulastträger aus der Verkehrssicherungspflicht für eine verkehrssichere Gestaltung zu sorgen.

Auch aus dem Verkehrsunfallgeschehen lässt sich keine Einschränkung der vom Gesetzgeber vorgegebenen allgemeinen Verkehrsregelungen begründen.

Hinsichtlich der Schaffung von Gehwegen zur besseren Führung des fußläufigen Verkehrs sowie der Beseitigung der genannten Schäden im Seitenstreifen ist dies Aufgabe des gemeindlichen Baulastträgers. Ich werde daher mein Schreiben an das Amt Güstrow-Land mit der Bitte um Prüfung und Einleitung entsprechender Schritte weiterleiten.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Freier  
Sachgebietsleiter